

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Schillingen für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat Schillingen hat am 20.04.2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.969.980	0	1.969.980
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.057.400	0	2.057.400
der Jahresfehlbetrag	87.420	0	87.420
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	44.680	0	44.680
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.214.800	0	1.214.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.444.000	0	2.444.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.229.200	0	-1.229.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.184.520	0	1.184.520

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	1.229.200 Euro	auf	1.229.200 Euro
zusammen	von bisher	1.229.200 Euro	auf	1.229.200 Euro.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	345 v.H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.	465 v.H.
2) Gewerbesteuer auf	365 v.H.	380 v.H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	53 €	53 €
für den zweiten Hund	82 €	82 €
für jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für den ersten gefährlichen Hund	500 €	500 €
für den zweiten gefährlichen Hund	800 €	800 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200 €	1.200 €

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	von bisher	auf
1. Überlassung Reihengrab		
a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103 €	103 €
b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr	370 €	370 €
c) Beilegung einer Urne in eine bereits belegte Reihengrabstätte (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	200 €	200 €
2. Überlassung Urnengrabstätten (2-er Grabstätten)		
a) Beisetzung der 1. Urne	200 €	200 €
b) Beisetzung der 2. Urne	200 €	200 €

3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte		
a) Beisetzung einer Urne	200 €	200 €
b) Kosten Pflege eines anonymen Urnengrabes (25 Jahre)	1.250 €	1.250 €
4. Überlassung einer Urnengrabstätte (Baum/Steinquader/Steintafel)		
a) Beisetzung einer Urne	200 €	200 €
b) Kosten Pflege einer Urnengrabstätte um einen Baum/Steinquader sowie hinter einer Steintafel	1.250 €	1.250 €
5. Überlassung eines Rasengrabes		
a) Einzelgrab	370 €	370 €
b) Kosten Pflege eines Rasengrabes (25 Jahre)	2.500 €	2.500 €
Beilegung einer Urne in eine bereits belegte Rasengrabstätte (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	200 €	200 €
6. Überlassung oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte		
a) 1er-Wahlgrabstätte	680 €	680 €
aa) Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr	27,50 €	27,50 €
b) 2er-Wahlgrabstätte	1.360 €	1.360 €
ba) Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr	55 €	55 €
c) jede weitere Grabstätte	680 €	680 €
d) Beilegung Urne in belegtes Wahlgrab (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	200 €	200 €
7. Grabeinfassungsgebühren		
a) für ein Einzelgrab	125 €	125 €
b) für ein Zweiergrab	140 €	140 €
c) für ein Dreiergrab	155 €	155 €
d) für ein Urnengrab	105 €	105 €
8. Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung)		
a) für ein Erwachsenengrab	360 €	360 €
b) für Beilegungen	380 €	380 €
c) für ein Kindergrab	160 €	160 €
d) für ein Urnengrab	160 €	160 €
e) für ein anonymes Urnengrab	160 €	160 €
9. Benutzung Leichenhalle (Leiche oder Urne)	70 €	70 €
10. Ausgrabungen und Umbettungen: Die Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.		

Die Grabpflegekosten und Grabeinfassungsgebühren werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.

§ 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2022)	7.472.968	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Haushaltsjahres (2023)	7.385.548	Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Schillingen, den

Ortsgemeinde Schillingen

- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, 2. OG Raum 208, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Schillingen, den

Ortsgemeinde Schillingen

- Ortsbürgermeister -